



Rechtsausschuss

8. Sitzung (öffentlich)

7. Dezember 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:25 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

	Zur Tagesordnung	5
1	Aktuelle Viertelstunde (beantragt von der Piratenfraktion; s. Anlage)	6
	Bericht des Justizministers	
	Diskussion	
2	Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde der NPD, Landesverband NRW, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012	8
	VerfGH 17/12	
	Vorlage 16/278, Vorlage 16/340 und Vorlage 16/364	
	Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament einstimmig, auf eine Stellungnahme zu verzichten.	

- 3 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Weidemann gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012 9**

VerfGH 20/12

Vorlage 16/339 und Vorlage 16/427

Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament einstimmig, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

- 4 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen 10**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen.

- 5 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums 11**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Diskussion

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

- 6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter 13**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1185

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Form.

7 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen 14

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1435

Bericht des Justizministers

Gegen den Wunsch der Fraktionen von CDU und FDP, ein Expertengespräch durchzuführen, erhebt sich ebenso kein Widerspruch wie gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, die Modalitäten im Kreis der Obleute abzustimmen und den Punkt erst nach Durchführung des Gesprächs wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

8 Gegen Randalierer im Zusammenhang mit Fußballspielen konsequent vorgehen 18

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1268

Der Ausschuss wird an der Anhörung des federführenden Innenausschusses nachrichtlich teilnehmen. Eigene Expertinnen und Experten will er nicht benennen.

9 Drogenhandel und Konsum in Justizvollzugsanstalten effektiv eindämmen – Jeder JVA ein eigener Drogenspürhund (Zusatzfragen s. Anlage) 19

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1273

(Wortprotokoll)

- 10 Durchschnittliches Pensionseintrittsalter und Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit im Justizvollzugsdienst** (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage 1; Zusatzfragen der FDP-Fraktion s. Anlage 2) **31**

Vorlage 16/443

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, den Punkt nach Beantwortung der Fragen durch die Landesregierung wieder aufzurufen, erhebt sich kein Widerspruch.

- 11 Entweichungen – Maßnahmen zur Reduzierung der Zahl der Entweichungen und deren Wiederergreifung** (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage) **32**

Vorlage 16/444 und Vorlage 16/452 (nachträglich eingegangen)

Der Ausschuss verständigt sich darauf, die Diskussion zu vertagen, da die Vorlage 16/452 ihn eben erst als Tischvorlage erreicht hat.

- 12 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Tenter gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012** **33**

VerfGH 15/12

Vorlage 16/439

Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament einstimmig, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

- 13 Verschiedenes** **34**

a) Dienstreise nach Brüssel nebst auswärtiger Sitzung **34**

b) Haushaltsberatungen **34**

7 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1435

(vom Plenum nach der ersten Lesung an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, den Ausschuss für Kommunalpolitik, den Innenausschuss, den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen)

Justizminister Thomas Kutschaty trägt vor:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Vorsitzender! Gestatten Sie mir, auf einige in der Plenardebatte gemachten Anmerkungen einzugehen; damit meine ich nicht Anmerkungen zu politischen Auseinandersetzungen in Berlin, sondern Anmerkungen zu unserem Gesetzentwurf. Und ich möchte auch nicht noch einmal den Inhalt unseres gesamten Gesetzentwurfs, der Ihnen sicherlich vertraut ist, erläutern.

▪ Langzeitbesuche

Dieser Punkt betrifft die Frage der sogenannten Langzeitbesuche. Diese sollten – entsprechend der Regelung in Art. 22 des Bayerischen Entwurfs zum Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – „behandlungsbegleitet“ werden, so der Vorschlag von Herrn Kamieth.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Der Langzeitbesuch wird bereits in vielen Anstalten des Strafvollzuges praktiziert. Er soll ermöglicht werden, wenn dies der Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte geeignet erscheint. Die Regelung dient dem Zweck der Pflege enger Bindungen gerade auch bei Untergebrachten, denen etwa über Ausführungen hinaus keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können.

Die Einbindung in den behandlerischen Kontext erfolgt nach dem hiesigen Entwurf über die Vollzugsplanung. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 sind Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten ausdrücklich vorgesehen. Der Langzeitbesuch selbst erfolgt ohne Aufsicht und umfasst beispielsweise auch Intimbefuche, die nach dem Bayerischen Entwurf jedoch gerade nicht vorgesehen sind. Für eine – behandlerische – Begleitung bei der eigentlichen Durchführung der Befuche – insbesondere auch der Intimbefuche – besteht somit kein Regelungsbedürfnis.

▪ Ersatz von Aufwendungen

Herr Kollege Kamieth hat darauf hingewiesen, dass in unserem Entwurf eine Regelung zum Ersatz von Aufwendungen – etwa wie in Art. 69 des Bayerischen Entwurfs – nicht enthalten sei.

Dies ist so nicht richtig, meine Damen und Herren. Über die Vorschrift zur Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht in § 112 Nr. 3 gilt die entsprechende Regelung zum Ersatz von Aufwendungen in § 93 Bundesstrafvollzugsgesetz fort. Dieser enthält Regelungen zur Haftung, zum Rechtsweg und zur Aufrechnung und behandelt damit Fragen des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.

Insoweit sehen wir keine Gesetzgebungskompetenz des Landes, hier eine eigene Regelung zu finden. Inwieweit sich der Freistaat Bayern da eine Gesetzgebungskompetenz zurechnet, mögen wir nicht beurteilen zu wollen.

▪ Berücksichtigung früherer Gutachten

Ein weiterer Punkt ist angesprochen worden: die Berücksichtigung von Gutachten, die bereits im Ermittlungs- und Strafverfahren erstattet wurden. Hierzu ist wiederum auf den Bayerischen Entwurf verwiesen worden, der in Art. 57 eine entsprechende Regelung enthält.

Diesbezüglich darf ich auf die Regelung in § 56 unseres Entwurfs verweisen. Dieser bestimmt, dass zur Vorbereitung der Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen die Begutachtung oder körperliche Untersuchung der Untergebrachten angeordnet wird, um Prognoseentscheidungen auf eine fachlich fundierte Grundlage zu stellen und die Qualität solcher Entscheidungen zu verbessern.

Meine Damen und Herren, maßgeblich sind die Erkenntnisse und gutachterlichen Bewertungen im Zeitpunkt der anstehenden Entscheidung. Hierbei sind selbstverständlich auch Erkenntnisse über die Persönlichkeit und der zugrundeliegenden Tat zu berücksichtigen, die in der Regel schon im Rahmen der Behandlungsuntersuchung aufgegriffen wurden. Dementsprechend sieht § 9 Abs. 2 Satz 4 unseres Entwurfs ausdrücklich vor, dass Erkenntnisse aus früheren Freiheitsentziehungen einzubeziehen sind.

Darüber hinaus besteht jedoch kein Regelungsbedürfnis. Die Gutachten aus dem Strafverfahren dürften in der Regel viele Jahre alt und daher nur noch bedingt aussagekräftig sein. Die Aufnahme einer entsprechenden gesetzlichen Regelung könnte den Schwerpunkt in Richtung der früheren Erkenntnisse weg von der aktuellen Situation verschieben, was nicht unproblematisch erscheint und daher abzulehnen ist.

▪ Vollzugsöffnende Maßnahmen

Zur Regelung über die vollzugsöffnenden Maßnahmen ist angemerkt worden, dass unklar sei, unter welchen Umständen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt würden. Der Entwurf verweise nur darauf, dass zwingende Gründe nicht entgegenstehen dürften.

Hierzu möchte ich nur kurz darauf aufmerksam machen, dass die Regelung in § 53 Abs. 2 des Entwurfs exakt dem Wortlaut der bundesgesetzlichen Neuregelung in § 66c Abs. 1 Nr. 3 a) des Strafgesetzbuches entspricht. Die Untergebrachten sollen stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Wir halten es für sinnvoll, die entsprechende Formulierung aus dem Bundesgesetz übernehmen, um unterschiedliche Gesetzeslagen vorzubeugen.

Soweit ferner darauf hingewiesen wurde, dass die vom Bundesverfassungsgericht angeregte Einrichtung eines unabhängigen Gremiums bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen vom Entwurf nicht aufgegriffen werde, möchte ich auch diesem Einwand entgegenreten: Zwar ist die Einrichtung zur Entscheidung berufen. Zur Qualitätssicherung der Entscheidung der Einrichtung jedoch sieht unser Entwurf mit § 56 sogar ausdrücklich vor, dass eine Begutachtung der Untergebrachten zu erfolgen hat, soweit dies erforderlich ist. Insoweit wird sich auf weitere Sachkenntnis gestützt.

▪ **Sozialtherapeutische Maßnahmen**

Ein letzter Punkt, angesprochen von Herrn Schulz, betrifft die sozialtherapeutischen Maßnahmen. Hierzu ist angemerkt worden, dass die entsprechende Regelung in § 12 als „Muss-Vorschrift“ und nicht bloß als „Soll-Vorschrift“ auszugestalten sei.

Meine Damen und Herren, § 12 unseres Entwurfs ist eine „Muss-Vorschrift“. § 12 Satz 1 sieht ausdrücklich vor, dass den Untergebrachten sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten sind, wenn dies aus Gründen der Behandlung angezeigt ist. Der in Satz 2 verwendete Begriff „sollen“ bezieht sich ausschließlich auf die Durchführung der Maßnahmen in der Einrichtung, nicht jedoch auf das „Ob“ der Durchführung.

Abschließend möchte ich anmerken, dass die Formulierungen im Vorblatt und in der Begründung des Entwurfs durch die aktuellen Entwicklungen überholt wurden und daher – geringfügig – anzupassen sind.

Zum einen ist das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes mittlerweile verabschiedet worden, zum anderen ist die Raumplanung für die in Werl zu errichtende Einrichtung am 19. November 2011 genehmigt worden.

Ich bitte daher, folgende Änderungen zu berücksichtigen:

Auf Seite 1 der Landtagsdrucksache am Ende des zweiten Absatzes wird der Satz „Am 8. November 2012 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes, das am 1. Juni 2013 in Kraft treten wird, verabschiedet.“ eingefügt.

Auf Seite 2 der Landtagsdrucksache im dritten Absatz wird nach dem Satz „Die Neubauplanung wird derzeit mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW durchgeführt.“ der Satz „Das Raumprogramm ist am 19. November 2012 genehmigt worden.“ eingefügt.

Im fünften Absatz wird die Zahl „148“ durch „140“ und die Zahl „127“ durch „124“ ersetzt. Diese Änderungen tragen dem Stand der Neubauplanung in Werl und der zwischenzeitlich geänderten Belegungsfähigkeit der Anstalt Rechnung.

Auf Seite 3 der Landtagsdrucksache im zweiten Absatz wird die Zahl „148“ durch „140“ ersetzt. Der Betrag „2.293.000 Euro“ wird durch den Betrag „2.208.000“ ersetzt.

Auf Seite 53 der Landtagsdrucksache im ersten Absatz wird die Zahl „Werl (60 Plätze)“ durch „Werl (57 Plätze)“ ersetzt.

Auf Seite 54 der Landtagsdrucksache im 5. Absatz wird der Satz „Die erste Lesung des Gesetzentwurfs hat am 14. Juni 2012 stattgefunden (Plenarprotokoll Nr. 17/184).“ gestrichen.

An dieser Stelle wird der Satz „Am 8. November 2012 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots, das am 1. Juni 2013 in Kraft treten wird, verabschiedet.“ eingefügt.

In dem nachfolgenden Satz „Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen trägt den derzeitigen bundesgesetzlichen Vorgaben Rechnung.“ wird das Wort „derzeitigen“ gestrichen.

Gerne stelle ich Ihnen eine schriftliche Übersicht zu den Änderungen zur Verfügung. Diese Änderungen sind leider notwendig geworden, weil wir so lange auf die Gesetzesvorlage des Bundes warten mussten, während wir parallel schon mit der Umsetzung begonnen haben.

Jens Kamieth (CDU) erachtet die Berücksichtigung früherer Gutachten deshalb als sehr wichtig, zeige sich dann doch die Entwicklung der Betroffenen. – Wegen dieser und weiterer noch nicht geklärter Punkte beantrage er für seine Fraktion ein Expertengespräch. – **Dirk Wedel (FDP)** schließt sich diesem Antrag an.

Gegen den Wunsch der Fraktionen von CDU und FDP, ein Expertengespräch durchzuführen, erhebt sich ebenso kein Widerspruch wie gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, die Modalitäten im Kreis der Obleute abzustimmen und den Punkt erst nach Durchführung des Gesprächs wieder auf die Tagesordnung zu setzen.